

Wann muss ich die Registrierung vornehmen?

Einleitung

Das Ziel dieses Dokuments besteht darin, einen Überblick über die verschiedenen Fristen zu geben, die nach dem Königlichen Erlass vom 27. Mai 2014 eingehalten werden müssen. Im Rahmen dieses Dokuments werden die folgenden Definitionen verwendet:

Bestehende Stoffe im Nanopartikelzustand:

Stoffe, die bereits vor dem 1. Januar 2016 im Verkehr sind.

Diese Stoffe müssen vor dem 1. Januar 2016 registriert werden.

Bestehende Gemische im Nanopartikelzustand:

Gemische, die bereits vor dem 1. Januar 2017 im Verkehr sind.

Diese Gemische müssen vor dem 1. Januar 2017 registriert werden.

Neue Stoffe im Nanopartikelzustand oder Gemische, die solche Stoffe enthalten:

Stoffe/Gemische, die nach dem 1. Januar 2016 / 1. Januar 2017 in den Verkehr gebracht werden.

Diese Stoffe und Gemische müssen registriert werden, bevor sie tatsächlich in den Verkehr gebracht werden.

Vereinfachte Registrierung:

Eine Registrierungsart für Produkte, die ausschließlich für eine wissenschaftliche Forschung und Entwicklung oder eine produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung bestimmt sind, wie sie in Artikel 7 des Königlichen Erlasses beschrieben sind. Die Frist für diese Registrierungsart ist die gleiche wie für die Registrierung von bestehenden/neuen Stoffen/Gemischen.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe, oder die Gemische, die einen oder mehrere der besagten Stoffe enthalten, in den Verkehr gebracht wurden. Mit Ausnahme von der ersten Registrierung von neuen Stoffen/Gemischen unterscheidet sich das Geschäftsjahr von dem Jahr, in dem die Registrierung oder die jährliche Aktualisierung in das Register eingegeben wird.

Erste Registrierung

Das erste Mal, dass Sie einen Stoff oder ein Gemisch registrieren, müssen Sie alle Angaben eingeben, wie sie die entsprechende Anlage zum Königlichen Erlass vorsieht.

- Anlage 1 des Königlichen Erlasses beschreibt alle Details zu den Informationen, die für einen im Nanopartikelzustand hergestellten Stoff verlangt werden.
- Anlage 2 enthält eine Übersicht über die Informationen, die für ein Gemisch, das einen oder mehrere der besagten Stoffe enthält, verlangt werden.
- Anlage 6 beschreibt die Informationen, die für eine vereinfachte Registrierung verlangt werden (F+E).

Jährliche Aktualisierung

Jedes Jahr müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März die Informationen über die registrierten Stoffe und/oder Gemische aktualisieren.

Dabei müssen Sie die Informationen, die in der letzten Fassung der Registrierungsdatei enthalten sind, bestätigen oder korrigieren.

Zwei Informationsarten müssen allerdings bei jeder Aktualisierung aktualisiert werden:

- Die tatsächliche Menge des in den Verkehr gebrachten registrierten Stoffs/Gemischs im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres (Q)
- Die Liste der berufsmäßigen Verwender, die den Stoff/das Gemisch im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres erworben haben (PU)

Für eine vereinfachte Registrierung muss keine jährliche Aktualisierung vorgenommen werden (F+E).

Übersicht Zeiträumen

Ab September 2015 können in der Software des Registers sowohl Stoffe als auch Gemische registriert werden.

Das Register wird kontinuierlich zur Verfügung stehen. Somit wird es also möglich sein, um beispielsweise ein Gemisch im Laufe des Jahres 2016 zu registrieren oder um einen neuen Stoff im Jahr 2016 zu registrieren.

In der nachstehenden Tabelle steht der Buchstabe **Q** für die Menge des im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffs, die im betreffenden Zeitraum in den Verkehr gebracht wurde; **PU** steht für die

Identität der berufsmäßigen Verwender, an die der Registrant den Stoff im Nanopartikelzustand als solcher oder als Bestandteil eines Gemischs weitergegeben hat.

Der Zeitrahmen in *Italic* ist anwendbar, wenn Sie sich dafür entscheiden würden, die Gemische bereits im Jahr 2015 zu registrieren. Dazu besteht allerdings nach dem Königlichen Erlass keine Verpflichtung.

	Erste Registrierung	Schätzung für Q und PU für das Geschäftsjahr	Erste jährliche Aktualisierung	Genauere Angaben für Q und PU für das Geschäftsjahr	Zweite jährliche Aktualisierung	Genauere Angaben für Q und PU für das Geschäftsjahr
Bestehender Stoff	1.9.2015 – 31.12.2015	2016	1.1.2017-31.3.2017	2016	1.1.2018-31.3.2018	2017
	Anlage 1 des Königlichen Erlasses		Anlage 3 des Königlichen Erlasses			
Bestehendes Gemisch	<i>1.9.2015-31.12.2015</i>	<i>2016</i>	<i>1.1.2017-31.3.2017</i>	<i>2016</i>	<i>1.1.2018-31.3.2018</i>	<i>2017</i>
	2016	2017	1.1.2018-31.3.2018	2017	1.1.2019-31.3.2019	2018
	Anlage 2 des Königlichen Erlasses		Anlage 4 des Königlichen Erlasses			
Neuer Stoff	20xx	20xx	1.1.20xx+1-31.3.20xx+1	20xx	1.1.20xx+2-31.3.20xx+2	20xx+1
	Anlage 1 des Königlichen Erlasses		Anlage 3 des Königlichen Erlasses			
Neues Gemisch	20xx	20xx	1.1.20xx+1-31.3.20xx+1	20xx	1.1.20xx+2-31.3.20xx+2	20xx+1
	Anlage 2 des Königlichen Erlasses		Anlage 4 des Königlichen Erlasses			

Spezifizierung für Erstregistrierungen für Stoffe und Gemische

Bei der Erstregistrierung eines bestehenden Stoffs oder Gemischs ist es möglich, dass noch nicht alle erforderlichen Informationen verfügbar sind.

Falls Sie noch immer auf die Registrierungsnummer von Ihrem Lieferanten warten, die Sie zur Einreichung einer eingeschränkten Registrierung benötigen, können Sie dies über ein Auswahlkästchen auf der Seite „Chemische Identifizierung“ angeben.

Falls Sie noch nicht über die vollständigen Informationen über die Eigenschaften des Stoffs im nanopartikularen Zustand verfügen, weil sie beispielsweise noch auf Laborergebnisse warten, können Sie auf der Seite für die entsprechende Eigenschaft das Kästchen „Klicken Sie dieses Kästchen an, wenn Sie nicht alle Daten eingeben können“ anklicken und begründen, weshalb Sie die Daten nicht vervollständigen können.

Check this box if you are unable to complete all data
*Motivation incomplete data

Die (verpflichtenden) Daten müssen vor der Frist des ersten jährlichen Updates ergänzt werden, nämlich

- 31. März 2017 für Stoffe
- 31. März 2018 für Gemische

Die minimalen Informationen, die vor den Fristen der Erstregistrierung (31. Dezember 2015 für Stoffe, 31. Dezember 2016 für Gemische) kann zusammengefasst werden als Informationen über das Unternehmen, die chemische Identifizierung, die Menge (Schätzung), Verwendung und professionelle Anwender (Schätzung).

Im Register ist diese Information an den folgenden Orten zu finden (Spezifizierungen in der Übersicht unter www.nanoregistration.be):

- Tab Mein Benutzerkonto: Unternehmens- und Benutzerinformationen
- Untertab „Allgemeine Informationen“
- Untertab „Gemisch“ und Zusammenstellung des Gemischs (*ausschließlich bei Gemischen*)
- Die verpflichtende chemische Identifizierung: Chemischer Name und Formel des Stoffs
- Seite „Menge“ (*bei Gemischen wird diese Information im Tab „Gemisch“ angegeben*)
- Seite „Verwendung“
- Untertab „Professionelle Anwender“

Möchten Sie mehr Informationen über die Fristen erhalten?

Siehe FAQ 24.a, FAQ 24.b, FAQ A.S2.a auf www.nanoregistration.be

Möchten Sie mehr Informationen über berufsmäßige Verwender erhalten?

Siehe FAQ 2.18.a, FAQ A.S5.a, FAQ A.S5.b auf www.nanoregistration.be

Möchten Sie mehr Informationen über die Menge, die in den Verkehr gebracht wird, erhalten?

Siehe FAQ A.S3.a auf www.nanoregistration.be

Ich bin registrierungspflichtig. Wo kann ich mehr Informationen finden?

Auf der Website www.nanoregistration.be finden Sie mehr Begleitdokumente:

- Bin ich registrierungspflichtig?
- Welche Art von Konto brauche ich?
- Welche Art von Registrierung kann ich einreichen?
- Praktische Anleitung: Wie erstelle ich ein Konto
- Praktische Anleitung: Wie reiche ich eine Registrierung ein
- Übersicht (Felder in der Software, Verwendungen, NACE(BEL))
- Der Königliche Erlass
- FAQs
- Link zur Registrierungsanwendung

Wenden Sie sich bei Fragen an den Helpdesk unter info@nanoregistration.be